
KONZEPT WOLF SCHWYZ

Schwyz, 11. Mai 2010

1. Ausgangslage

Seit 1962 ist der Wolf bundesrechtlich geschützt und seit 1979 unterstützt die Schweiz die internationalen Schutzbemühungen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat im Jahr 2004 gestützt auf Art. 10 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV) das ‚Konzept Wolf – Managementplan für den Wolf in der Schweiz‘ erstellt (Teilrevision im März 2008). Als Vollzugshilfe konkretisiert das Konzept unbestimmte Rechtsbegriffe und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Es gewährleistet einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, andererseits ermöglicht es im Einzelfall flexible, angepasste Lösungen. Der Managementplan für den Wolf Schweiz wurde unter Einbezug der Kantone und aller betroffenen Kreise erarbeitet.

Nachdem 1995 zum ersten Mal ein freilebender Wolf in die Schweiz (VS) eingewandert ist, hat sich die Wolfssituation mittlerweile progressiv verändert. Zurzeit leben nach aktuellen Angaben der nationalen Koordinationsstelle für Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz (KORA, Januar 2010), rund 10 bis 15 Wölfe, allesamt aus der italienischen Population stammend. Ihre Verbreitung hat sich auf 11 Kantone ausgeweitet (VS, VD, FR, BE, LU, UR, GR, TI, OW, NW, SZ). Aus dieser Verbreitung wird ersichtlich, dass mittlerweile auch das Gebiet der nördlichen Voralpen besiedelt wird. Verstärkt wird dieser Populationsdruck dadurch, dass demnächst auch mit Fortpflanzung und Rudelbildung zu rechnen ist. Nachdem zu Beginn nur männliche Wölfe eingewandert sind, kommen jetzt auch die ersten weiblichen Wölfe hinzu.

Entsprechend dieser grösseren Verbreitung und der höheren Individuenzahl nahmen auch die durch den Wolf verursachten Schäden rapide zu. Gemäss aktuellen Angaben des BAFU (Stand Januar 2010) wurden im Jahr 2009 insgesamt 334 Stück Kleinvieh (hauptsächlich Schafe, wenige Ziegen) als Wolfsrisse finanziell vergütet. Damit sind Tiere gemeint, die entweder vom Wolf gerissen, respektive mit Verdacht auf Wolfspräsenz verschwunden bzw. verletzt worden sind. Damit ist die Zahl der durch Wölfe getöteten Schafe ungleich geringer als die rund 10 000 Schafe, die jährlich aus diversen anderen Gründen auf unseren Alpen sterben (Sömmernungsbestand rund 250 000 Schafe). Insgesamt belief sich die Entschädigungssumme Wolf auf Fr. 118 821.--. Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere entstanden zu 90% dort, wo kein Herdenschutz ergriffen wurde. Im Jahr 2009 wurden total drei Wölfe zum Abschuss freigegeben, wovon nur einer erlegt worden ist.

Es reicht nicht aus, getötete Schafe zu entschädigen. Vielmehr müssen Schäden durch Wölfe bestmöglichst abgewendet werden. Dies ist möglich, es braucht dazu jedoch einen gut funktionierenden Herdenschutz. Um den Schafhaltern diesbezüglich die notwendige Unterstützung zu geben, ist eine enge Zusammenarbeit der kantonalen Fachstellen für Landwirtschaft und Jagd unerlässlich. Sowohl das Schweizerische, als auch das vorliegende Schwyzerische Konzept bieten hierfür eine wichtige Grundlage.

2. Stellenwert des kantonalen Konzeptes und rechtliche Grundlagen

a) Grundsatz

Das kantonale ‚Konzept Wolf Schwyz‘ baut auf den bestehenden Grundlagen des BAFU (‚Konzept Wolf – Managementplan für den Wolf in der Schweiz‘, im Folgenden kurz ‚Wolfkonzept Schweiz‘ genannt) und von AGRIDEA (Fragen des Herdenschutzes) auf. Als Vorlage

dienten weiter andere bereits bestehende kantonale Konzepte (z.B. Uri, Luzern), die sich ebenfalls auf die oben genannten Grundlagen und Erfahrungen abstützen.

Das ‚Konzept Wolf Schwyz‘ wird nach einer ersten Anhörung der kantonalen Behörden sowie einem zweiten, externen Mitwirkungsverfahren bei den direkt betroffenen Organisationen und Akteuren vom Regierungsrat im Mai 2010 genehmigt.

Federführende Vollzugsbehörde ist das Umweltdepartement (fachlich betroffen das Amt für Natur, Jagd und Fischerei, ANJF), in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement (fachlich betroffen das Amt für Landwirtschaft, AFL). Die konkreten Aufgaben des AFL sind im engen Dialog mit dem ANJF zu klären.

Das Konzept und seine Anhänge sind periodisch zu überprüfen und bei Bedarf aufgrund neuer und relevanter Erkenntnisse und Erfahrungen wenn nötig, anzupassen.

b) Stellenwert eines kantonalen ‚Konzept Wolf Schwyz‘

Mit dem ‚Konzept Wolf Schwyz‘ soll - wie in anderen Kantonen - analog zur Bundesebene eine kantonale Vollzugshilfe geschaffen werden. Diese richtet sich an die Vollzugsbehörden wie auch an alle direkt betroffenen Interessenvertreter und Organisationen. Das ‚Konzept Wolf Schwyz‘ soll einen transparenten und sachlichen Umgang mit dem Wolf aufzeigen, indem es auf kantonaler Stufe klar die Zuständigkeiten regelt, Prozesse und Abläufe definiert und kommuniziert sowie Informationswege vorgibt. Rahmenbedingungen des kantonalen Konzeptes sind internationale Abkommen, eidgenössische und kantonale rechtliche Grundlagen sowie das ‚Wolfkonzept Schweiz‘.

c) Rechtliche Grundlagen

- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455);
- Bundesgesetz und Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, SR 922.0, JSG) vom 20. Juni 1986 und der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, SR 922.01, JSV) vom 29. Februar 1988;
- ‚Konzept Wolf - Managementplan für den Wolf in der Schweiz‘ vom 10. März 2008 (Schweizerische Eidgenossenschaft, UVEK, Vollzugshilfe des BAFU).

Eine Übersicht der relevanten rechtlichen Grundlagen ist im Anhang 1 des ‚Wolfkonzept Schweiz‘ zusammengestellt.

3. Strategische Ziele des ‚Konzept Wolf Schwyz‘

- Die spontane Rückkehr des Wolfes in den Kanton Schwyz wird in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung zugelassen.
- Konflikte mit der traditionellen Nutztierhaltung bleiben dabei trag- und handhabbar.
- Durch eine zweckmässige Information, Kommunikation und Sensibilisierung wird die nötige Toleranz gegenüber dieser geschützten Tierart angestrebt.
- Die Zuständigkeiten, Prozesse und Abläufe sowie die internen und externen Kommunikationswege sind bekannt.
- Die im ‚Wolfkonzept Schweiz‘ den Kantonen zugewiesenen Aufgaben sind erfüllt.

4. Vollzugsorganisation

Der Vollzug auf kantonaler Ebene ist eingebettet in nationale und kantonale Strukturen. Die Zusammenarbeit mit den folgenden Vollzugsorganisationen und Partnern ist sichergestellt:

a) AGRIDEA

AGRIDEA ist die nationale Koordinationsstelle für Herdenschutzmassnahmen. Sie ist Ansprechpartner zum Thema Herdenschutz für Nutztierhalter, Bundesämter, kantonale Verwaltungen, Forschungsanstalten, landwirtschaftliche Beratung und Umweltverbände. AGRIDEA berät die Betroffenen bei der Planung und Umsetzung von Schutzmassnahmen und leitet koordiniert mobile Eingriffsgruppen. AGRIDEA verwaltet die finanzielle Unterstützung der Schafhalter (www.agridea.ch).

b) KORA

KORA ist die nationale Koordinationsstelle für Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz. In der KORA sind Forschungsprojekte zusammengefasst, die sich mit der Ökologie von Raubtieren in der Kulturlandschaft und ihrem Zusammenleben mit den Menschen beschäftigen. Eine wichtige Aufgabe ist die Überwachung der Entwicklung der Raubtierpopulationen. KORA ist die für das nationale Monitoring des Wolfs die zuständige Institution. Dies beinhaltet zum Beispiel auch die genetische Analyse von Kot und anderen Hinweisen. Das kantonale ‚Monitoring Wolf‘ ist Teil des nationalen Monitoring und in dieses zu integrieren (www.kora.ch).

c) INTERKANTONALE KOMMISSIONEN (IKK)

Der Wolf ist ein sehr mobiles Tier, welches sich in grossen, meist kantonsübergreifenden Gebieten aufhält. Deshalb wurde die Schweiz in Kompartimente für das Wolfsmanagement unterteilt. Die Kompartimente können aus einem oder mehreren Kantonen sowie auch Teilen davon bestehen. Die Kantone werden in den IKK in der Regel durch die Leiter der für die Jagd und Wildtiere zuständigen kantonalen Fachstellen vertreten. Der Kanton Schwyz fällt ins Kompartiment IV, Zentralschweiz Ost. Mitbeteiligt sind in diesem Kompartiment die Kantone GL, SG südliches Sarganserland, SZ, UR Ost, ZG, ZH Süd (Anhang 2 des ‚Wolfkonzepts Schweiz‘). Zudem ist der Kanton Schwyz mit dem Gebiet an der Rigi am Kompartiment III (Zentralschweiz West) beteiligt.

Die Kompartimente werden durch Interkantonale Kommissionen (IKK) vertreten. Diese übernehmen verschiedene auf interkantonaler Ebene zu koordinierende oder kantonsübergreifende Aufgaben:

- Koordination des Wolf-Monitoring
- Ausscheidung der Präventionsperimeter (Anhang 3 des ‚Wolfkonzept Schweiz‘).
- Koordination der Herdenschutzmassnahmen
- Empfehlungsabgabe für die Erteilung einer Abschussbewilligung zuhanden des betroffenen Kantons (Anhang 4 des ‚Wolfkonzept Schweiz‘).
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Bund
- Information der angrenzenden Kompartimente

d) KANTONALE BEGLEITGRUPPE

- Auf kantonaler Ebene soll eine begleitende Arbeitsgruppe mit je einem Vertreter aus dem ANJF, dem AFL, den Nutztiere- und Bauernorganisationen, dem Jägerverband sowie dem Schwyzer Umweltrat (SUR) bestehen. Den Vorsitz übernimmt das ANJF.
- Die Begleitgruppe erfüllt die Funktion einer Informations- und Erfahrungsplattform. Sie tagt nur bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vertretern der Begleitgruppe.

e) PRÄVENTIONSPERIMETER, SCHADENSPERIMETER, ABSCHUSSPERIMETER

Präventions-, Schadens- und Abschussperimeter sind geographische Vollzugsräume des ‚Wolfkonzept Schweiz‘. Sie sind im Anhang definiert (Anhang 3 des ‚Wolfkonzept Schweiz‘).

5. Umsetzungsziele und Abläufe

Um die unter Punkt 3 aufgeführten, strategischen Ziele zu gewährleisten sind folgende Umsetzungsziele zu erreichen:

5.1 Monitoring Wolf

- Alle Meldungen über Wölfe werden im ANJF systematisch gesammelt und periodisch kartographisch dargestellt. Dabei wird die Qualität der Meldungen bewertet und in folgende Kategorien unterteilt:

Kategorie 1: Gesicherte Nachweise: Totfund, Fotobeleg, genetischer Nachweis

Kategorie 2: Wahrscheinliche Nachweise: Von ausgebildeten Personen überprüfte und bestätigte Hinweise wie Risse von Nutz- und Wildtieren, Kotfunde und Trittsiegel

Kategorie 3: Allgemeine Hinweise: Alle nicht von ausgebildeten Personen überprüften Meldungen über Risse von Nutz- und Wildtieren, Kotfunde, Trittsiegel und andere Beobachtungen.

- Weitere Monitoringprogramme (z.B. Fotofallenmonitoring) werden in Zusammenarbeit mit dem BAFU und KORA geplant und umgesetzt.

5.2 Grundlagenerarbeitung Nutztierhaltung

- Die Halter von Schafen und Ziegen sind bekannt und erfasst.
- Die geografische Verteilung der Nutztierbestände (Kleinvieh) und die Grösse der Herden sowie die Bewirtschaftungsformen sind bestmöglich bekannt (im Minimum Sömmernungsweiden), vom AFL im GIS erfasst und kartografisch dargestellt (Übersicht Schafalpen Kanton Schwyz).
- Das Gefährdungspotenzial für Übergriffe auf Nutztiere wird in Zusammenarbeit mit AGRIDEA sowie gestützt auf die Verteilung der Herden, die Bewirtschaftungsform sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse im Wolfmonitoring fortlaufend eingeschätzt und beurteilt.

5.3 Schutzmassnahmen für Nutztiere

- Die Halter von Nutztieren sind über die Möglichkeiten von Schutzmassnahmen (Anhang 5 und 6 des ‚Wolfkonzept Schweiz‘) zur Verhütung von Schäden durch Wölfe orientiert.
- Massnahmen zum Schutz von Nutztieren werden in Zusammenarbeit mit AGRIDEA getroffen. Auf kantonaler Ebene vermittelt das AFL zwischen der AGRIDEA und den Kleinviehhaltern. Die Erfahrungen mit Schutzmassnahmen werden dokumentiert.
- Die Präventionsperimeter werden durch das Kompartiment IV (Zentralschweiz Ost) sowie das Kompartiment III (Zentralschweiz West) fortlaufend der Situation angepasst und neu festgelegt.

5.4 Vorgehen bei Schäden an Nutztieren

- Bei Übergriffen durch den Wolf an Nutztieren ist in 1. Instanz der gebietszuständige Wildhüter zu benachrichtigen, welcher die Amtsleitung des ANJF informiert.
- Das ANJF informiert das AFL.
- Der Ort des Zwischenfalls ist bis zum Eintreffen der Fachleute (Wildhüter) des ANJF unverändert zu belassen.
- Das Vorgehen der Wildhüter am Ort des Zwischenfalls (Sicherung von Spuren, Rissdiagnose, Rapportierung, ev. aufbieten eines Experten) wird in einer Weisung des ANJF definiert.

5.5 Entschädigung von Schäden an Nutztieren

- Die Entschädigung richtet sich nach der jeweils aktuellen Einschätztabelle der nationalen Zuchtverbände (Beilage 2).
- Nachgewiesene Schäden durch Wölfe werden vom Bund (80%) und Kanton (20%) entschädigt. Eine Entschädigung erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des vom Wolf getöteten Nutztieres (siehe auch Punkt 5.4).
- In den vom Wolf besiedelten Gebieten können, im Sinne der Kulanz, Entschädigungen für Nutztiere auch bei Wolfsnachweisen der Kategorie 2 (Wahrscheinliche Hinweise, siehe auch Punkt 5.1) ausgerichtet werden (z.B. für nach Wolfsangriff verletzte, abgestürzte oder vermisste Nutztiere).
- Über den Entschädigungsanspruch entscheidet auf kantonaler Ebene der Wildschadenausschuss der kantonalen Jagdkommission (ehemals ‚Wildschadenkommission‘) Gegen deren Entscheid kann ein Rechtsmittel ergriffen werden.

5.6 Vorgehen bei Rissfunden von Wildtieren

- Meldungen von Rissen an Wildtieren sind in 1. Instanz dem gebietszuständigen Wildhüter zu melden, welcher die Amtsleitung des ANJF informiert.
- Der Riss ist bis zum Eintreffen der Fachleute (Wildhüter) des ANJF unverändert zu belassen. Jede Rissmeldung wird durch den zuständigen Wildhüter beurteilt.
- Das Vorgehen der Wildhüter am Riss (Sicherung von Spuren und Hinweisen, Rissdiagnose, Rapportierung, ev. aufbieten eines Experten) wird in einer Weisung des ANJF definiert.

5.7 Kommunikation

a) Interne Kommunikation

- Wolfnachweise der Kategorie 1 und 2 werden vom ANJF umgehend dem Vorsteher des Umweltdepartements, dem BAFU und an die KORA, an die Koordinationsstelle für Herdenschutz AGRIDEA, sowie an die Jagdverwaltungen der IKK III oder IV gemeldet.
- Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements sowie der Amtsleiter des Amtes für Landwirtschaft und der Medienbeauftragte des Kantons werden mit einer Kopie dieser Information bedient.
- Sämtliche Massnahmen zur Überwachung oder Schadenabwehr welche im Wald vorgenommen werden, werden vorgängig an den kantonalen forstlichen Territorialdienst gemeldet.

b) Externe Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit

Eine regelmässige Öffentlichkeitsarbeit ist im Dienste des Konfliktmanagements wichtig. Sie ist thematisch umfassend, sachlich und neutral. Es besteht der Grundsatz eines koordinierten und zentralen Informationsweges:

- Die Medien werden über Wolfsnachweise der Kategorie 1 im Sinne der Transparenz orientiert.
- Die Medienorientierung erfolgt nach vorgängiger Absprache mit dem AFL und dem Medienverantwortlichen des Kantons grundsätzlich über das ANJF.
- Kontaktperson für die Medien ist die Amtsleitung des ANJF.
- Vorgängig zu Medienorientierungen werden folgende Partner mit der Medienmitteilung bedient:
 - Vorsteher des Umwelt- und des Volkswirtschaftsdepartements
 - Vorsteher AFL
 - Der von der Meldung betroffene Bezirks- und Gemeinderat
 - Kantonaler Kleinviehzuchtverband, Alpwirtschaftlicher Verein, Bauernvereinigung (Präsidenten)
 - Geschäftsstelle von Pro Natura und WWF Schwyz
 - Schwyzerisch kantonaler Patentjägerverband (Präsident)
 - Natur- und Tierpark Goldau
- Die Öffentlichkeit wird umfassend und sachlich über den Wolf informiert. Das ANJF kann dazu geeignete Partner beiziehen.

5.8 Aus- und Weiterbildung

- Die Vertreter des ANJF und des AFL haben sich angemessen über den Wolf, die Nutztierhaltung im Kanton Schwyz sowie über Herdenschutzmassnahmen auf dem Laufenden zu halten. Sie ziehen Experten zur Beratung bei.
- Die Wildhüter des ANJF werden durch Experten periodisch in der Diagnose von Wolfsrissen, Probennahmen und Spurensicherung, etc. weitergebildet.
- Die Biologie und das Verhalten des Wolfes werden in der Aus- und Weiterbildung der Jäger berücksichtigt.

-
- Nutztierhalter werden durch das ANJF über Biologie, Verhalten und Populationsdynamik von Wölfen orientiert. Dabei können Experten beigezogen werden (KORA).
 - Nutztierhalter werden durch das AFL über Herdenschutzmassnahmen orientiert. Dabei können Experten beigezogen werden (AGRIDEA).

5.9 Abschuss einzelner Wölfe die erhebliche Schäden an Nutztieren anrichten

- Die Abschussbewilligung erteilt gemäss § 1 Bst. m) der kantonalen Jagd- und Wildschutzverordnung (SRSZ 761.110, JV) der Regierungsrat nach vorgängiger Konsultation mit der IKK (Kompartiment III oder IV) und dem BAFU.
- Der Abschuss erfolgt durch vollamtliche Wildhüter. Bei einem Abschuss wird der Name des Schützen nicht publik gemacht.
- Die Information über einen Abschuss erfolgt in Zusammenarbeit mit dem BAFU.

5.10 Anhänge zum ‚Konzept Wolf Schwyz‘

- Beilage 1: ‚Wolfkonzept Schweiz‘
mit Anhängen:
 - A1: Gesetzliche Bestimmungen, relevant für das Wolfsmanagement Schweiz
 - A2: Kompartimente für das Wolfsmanagement (Karte und Mitgliedkantone der Wolfskompartimente I – VIII in der Schweiz)
 - A3: Begriffe (Definition von Präventions-, Schadens- und Abschussperimeter)
 - A4: Leitlinien für die Interkantonalen Kommissionen zur Überprüfung der Abschusskriterien
 - A5: Zumutbare Herdenschutzmassnahmen
 - A6: Unterstützungsbeiträge des BAFU für Herdenschutzmassnahmen in Gebieten mit Wolfspräsenz oder Luchsrissen
- Beilage 2: Einschätztabelle der nationalen Zuchtverbände (für Schafe und Ziegen)
- Beilage 3: Dokumentation Wolf

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 493/2010 genehmigt.